



## Prüfeschwerpunkte im Bereich Polizei ab 2023

### Polizeianhaltezentren (PAZ):

#### a) (Ersatz)Kleidung für mittellose Häftlinge

Dieser Prüfungsschwerpunkt soll im Jahr 2023 fortgesetzt werden, um einen bundesweiten Überblick erhalten zu können.

#### b) Zugang zu Vertrauensärzten für kurative Untersuchungen und Behandlungen

Der MRB äußerte in einer Stellungnahme zur medizinischen Versorgung von Verwaltungshäftlingen <https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/850mj/Stellungnahme%20des%20MRB%20zur%20Medizinischen%20Versorgung%20von%20Verwaltungsh%C3%A4ftlingen.pdf> Bedarf, für das BMI tätige Polizei-, Amts- und Vertragsärzten zu entlasten, damit die medizinische Betreuung von Personen im Anhaltevollzug gewährleistet bleibt. Er sah einen Ansatz in der verstärkten Anbiederung der Beziehung von Ärzten auf Wunsch und Kosten von Häftlingen gemäß § 10 Abs. 5 AnHO (Vertrauensärzte).

Der MRB geht davon aus, dass Angehaltene in der Praxis so gut wie nie den Wunsch nach Vertrauensärzten äußerten, da sie darüber nicht informiert seien. Vor allem Schubhäftlinge, die meist wenig oder keine Geldmittel besitzen würden, wüssten nicht, dass Ärzte – über verschiedene, sozialmedizinische Einrichtungen aus dem gemeinnützigen Sektor – fallweise auch unentgeltlich tätig wären.

Abseits davon sei eine freie Wahl von Vertrauensärzten jedenfalls in Wien nur eingeschränkt möglich. Gemäß einer Dienstanweisung der LPD Wien dürften Untersuchungen bzw. Behandlungen von Schubhäftlingen nur in Anwesenheit von Amtsärzten bzw. während der Dienstzeiten stattfinden. Untersuchungen bzw. Behandlungen durch Vertrauensärzte seien davon abhängig, ob Amtsärzte vor Ort verfügbar seien oder nicht.

Vor diesem Hintergrund sollen die Kommissionen erheben, inwieweit die in den PAZ bzw. im AHZ Vordernberg angehaltenen Personen tatsächlich von der Möglichkeit der Beziehung von Vertrauensärzten Kenntnis haben und von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Um bei Bedarf beim BMI die Erlassung bundesweit einheitlicher Vorgaben empfehlen zu können, sollten vor allem folgende Fragestellungen im Fokus der Erhebungen der Kommissionen stehen:

- In welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt erfolgt der aktive Hinweis an die Angehaltenen über die Möglichkeit, einen Vertrauensarzt auf ihren Wunsch sowie ihre Kosten beiziehen zu können?
- Liegt im Anhaltezentrum eine Liste von Ärzten auf, welche für die Tätigkeit als Vertrauensärzte zur Verfügung stehen?
- Werden die Angehaltenen und insbesondere Schubhäftlinge auf die allenfalls bestehende Möglichkeit der unentgeltlichen Beiziehung von – für sozialmedizinische, gemeinnützige Einrichtungen tätigen – Vertrauensärzten hingewiesen?
- Welche Regelungen bestehen im Anhaltezentrum hinsichtlich der organisatorischen Durchführung von Untersuchungen bzw. Behandlungen durch Vertrauensärzte? Erfolgen diese Untersuchungen bzw. Behandlungen nur während der Dienstzeiten des polizeiamtsärztlichen Personals?
- Finden die Untersuchungen bzw. Behandlungen von Angehaltenen durch Vertrauensärzte ausschließlich unter vier Augen statt? Erfolgt die Beiziehung des polizeiamtsärztlichen Personals oder von Exekutivbediensteten zu diesen Tätigkeiten nur auf ausdrücklichen Wunsch der Vertrauensärzte und nach vorangegangener Aufklärung der Patienten?
- Haben (falls nicht, weshalb nicht) die beigezogenen Vertrauensärzte vollständigen Zugriff auf die im Anhaltezentrum vorhandenen, medizinischen Informationen über die von ihnen untersuchten bzw. behandelten Angehaltenen?

### **c) Deeskalierender Umgang mit Angehaltenen**

Bei einem Besuch einer Kommission berichtete eine Angehaltene, dass sie den PAZ-Kommandanten ersucht hätte, eine SMS-Nachricht an einen Freund versenden zu dürfen, um die Geldstrafe bezahlen zu lassen und die Haftentlassung zu bewirken. Die Reaktion des Kommandanten sei nicht adäquat gewesen. Eine abschließende Klärung des Einzelfalles war wegen des Wunsches der Betroffenen, anonym zu bleiben, nicht möglich.

Nach Kenntnisstand der Volksanwaltschaft erfolgt im Zuge der Polizeigrundausbildung eine Schulung der Exekutivbediensteten zum Thema Suizidprävention. Das BMI kündigte an, eine Schulung betreffend „Deeskalation im Umgang mit psychotischen und aggressiven Personen“ realisieren zu wollen.

Der Volksanwaltschaft liegen derzeit keine Informationen darüber vor, ob bzw. in welchen Intervallen Schulungen von Exekutivbediensteten im (deeskalierenden) Umgang mit Angehaltenen bzw. anderen Exekutivbediensteten im Zuge der Polizeigrundausbildung bzw. der berufsbegleitenden Fortbildung stattfinden.

Um diesbezüglich eine bundesweite Übersicht zu erhalten und bei Bedarf beim BMI eine einheitliche Regelung bzw. Schulungsmaßnahmen empfehlen zu können, sollen die Kommissionen den allgemeinen bzw. deeskalierenden Umgang von in Anhaltezentren tätigen Exekutivbediensteten mit Angehaltenen sowie anderen Exekutivbediensteten erheben.

Im Fokus der Erhebungen der Kommissionen sollen insbesondere folgende Fragestellungen stehen:

- Welche Schulungen auf Basis welcher Schulungsunterlagen, Erlässe bzw. Dienstbefehle haben die Exekutivbediensteten im allgemeinen bzw. deeskalierenden Umgang mit Angehaltenen und mit anderen (mitunter untergebenen) Exekutivbediensteten vor bzw. nach Beginn ihrer Tätigkeit im Anhaltezentrum erhalten?
- Wann bzw. in welchen Intervallen fanden „Auffrischungen“ dieser Schulungen (falls nicht, weshalb nicht) statt?
- Wann haben (falls nicht, weshalb nicht) die Exekutivbediensteten welche spezielle Schulungen etwa im Umgang mit aggressiven bzw. psychotischen oder suizidgefährdeten Angehaltenen erhalten?
- Sind aus den Angaben von Angehaltenen bzw. aus den Dokumentationen von Sicherheitsmaßnahmen bzw. Maßnahmen gemäß § 24 AnhO Defizite im deeskalierenden Umgang von Exekutivbediensteten mit den Angehaltenen abzuleiten? Welche Veranlassungen wurden getroffen, um ein eskalierendes Verhalten dieser Exekutivbediensteten zu unterbinden?
- Welche Möglichkeiten haben die im PAZ tätigen Exekutivbediensteten, der übergeordneten Dienststelle ein Fehlverhalten von anderen (mitunter vorgesetzten) Exekutivbediensteten zur Kenntnis zu bringen?

## **Polizeiinspektionen (PI):**

### **a) Verständigungs- und Alarmschutz in Verwahrungsräumen**

In Umsetzung der CPT-Standards [CPT/Inf/E (2002) 1 Rev. 2010, Deutsch, S. 16, Rz 48], wonach Personen in Polizeigewahrsam stets Kontakt mit dem Wachpersonal aufnehmen können müssen, sieht § 4 Abs. 5 AnhO vor, dass in den Hafträumen zur Verständigung der Aufsichtsorgane geeignete Einrichtungen vorzusehen sind. Durch den Einbau eines Alarmtasters wird dieser Bestimmung in der Regel Genüge getan.

Ein Abschalten von Alarmtastern in Verwahrungsräumen ist nach einem Erlass des BMI nur zulässig, wenn die angehaltene Person ab dem Zeitpunkt des Abschaltens des Alarmtasters lückenlos durch Sichtkontakt überwacht, der Zeitraum und der Grund für die Abschaltung des Alarmtasters sowie die Weise der Überwachung dokumentiert sowie die Rufanlage umgehend nach Wegfall des Grundes der Abschaltung wieder aktiviert wird.

Defekte bzw. ausschaltbare und bzw. oder nicht ausreichend gekennzeichnete Alarmtaster sind insbesondere in Zusammenhang mit der staatlichen Fürsorgepflicht der Sicherheitsbehörden für angehaltene Personen und deren besonderes Abhängigkeits- und Schutzverhältnis menschenrechtlich problematisch: Nimmt man inhaftierten Personen dieses Verständigungsmittel, besteht die Gefahr, dass auf deren Bedürfnisse und auf Notsituationen nicht rechtzeitig reagiert werden kann.

Der Verständigungs- und Alarmschutz war bereits in den Jahren 2018 bis 2020 Prüfschwerpunkt, zumal die Kommissionen bei Besuchen immer wieder unzureichend gekennzeichnete sowie defekte Alarmtaster wahrnahmen.

Die Durchsicht der vom Jahresbeginn 2022 bis Anfang November 2022 bei der Volksanwaltschaft eingelangten 35 Besuchsprotokolle ergab, dass die Kommissionen bei einigen PI-Besuchen eine mangelhafte Kennzeichnung der Alarmtaster feststellten, in einem Fall funktionierte der zur Kontrolle betätigte Alarmtaster nicht einwandfrei.

Aufgrund der gehäuften Anzahl an festgestellten Mängeln ist es der Volksanwaltschaft ein Anliegen, den Verständigungs- und Alarmschutz in Verwahrungsräumen wieder als Prüfschwerpunkt festsetzen. Ziel ist es, durch die verstärkte Überprüfung allfällige Mängel aufzuzeigen sowie die Dienststellen zu sensibilisieren. Sofern die Kommissionen unzureichend gekennzeichnete Alarmtaster wahrnehmen, sollte bereits beim Besuch auf eine umgehende Behebung des Mangels hingewiesen werden.

Die Kommissionen sollen im Rahmen von Besuchen in PI bei Besichtigung bestehender Verwahrungsräume den Istzustand erheben und folgende Fragen klären:

- Ist das bestehende Alarmschutzsystem funktionstüchtig und besteht technisch eine Möglichkeit einer Deaktivierung?
- Ist die Verwechslung von Alarmtastern mit Lichtschaltern durch Kennzeichnung hintangehalten?
- Ist das Alarmschutzsystem in der besonders gesicherten Zelle als solches gut sichtbar?

#### **b) Ordnungsgemäße Dokumentation der Anhaltung unter besonderer Berücksichtigung der Informations- und Verständigungsrechte für Angehaltene**

Das CPT [CPT/Inf/E (2002) 1 Rev. 2010, Deutsch, S. 6, Rzen 36, 37, 40 und S. 9, Rz 16], betont die Bedeutung der Aufklärung von in Polizeigewahrsam genommenen Personen über ihre Rechte als wesentliche Schutzvorkehrungen gegen Misshandlungen. Wesentlich sind dabei das Recht der betroffenen Person, dass eine Vertrauensperson von der Festnahme verständigt wird, das Recht auf Zugang zu einer rechtlichen Vertretung sowie das Recht auf eine ärztliche Untersuchung. Ein entsprechender Vordruck, der diese Rechte klar darstellt, soll den Betroffenen zu Beginn des Gewahrsams übergeben werden. Darüber hinaus soll die inhaftierte Person aufgefordert werden, den Erhalt der Belehrung zu bestätigen.

In einem Erlass aus dem Jahr 2017 regelte das BMI, dass grundsätzlich bei jeder Form einer Freiheitsentziehung, unabhängig von der Dauer und der rechtlichen Grundlage (z.B. StPO, VStG, FPG, BFA-VG, UbG), immer auch ein Anhalteprotokoll anzufertigen ist. Nur bei schlichten Identitätsfeststellungen am Ort einer Amtshandlung ist dies nicht erforderlich.

Regelmäßig nehmen die Kommissionen bei ihren Besuchen in PI Einsicht in Anhalteprotokolle und stellen immer wieder Mängel fest. Ziel ist es, durch diesen Schwerpunkt die Umsetzung der CPT-Standards zu überprüfen und allfällige Lücken, aber auch Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Aufgrund der Bedeutung der Information von in Polizeigewahrsam genommener Personen über deren Rechte sollen die Kommissionen im Rahmen von Besuchen in PI durch Einsicht in die Anhalteprotokolle und – sofern möglich – durch Befragung von angehaltenen Personen folgende Punkte klären:

- Wurde das eingesehene Anhalteprotokoll II: Verständigungsblatt vollständig ausgefüllt?
- Hat die angehaltene Person den Erhalt sowie die Inanspruchnahme oder den Verzicht auf Informations- und Verständigungsrechte bestätigt?
- Wurde eine allfällige Weigerung der betroffenen Person, den Erhalt der Informations- und Verständigungsrechte zu bestätigen, durch ein Exekutivorgan im Protokoll festgehalten?
- Bei Befragung einer in der besuchten Dienststelle angetroffenen festgenommenen Person mögen folgende Punkte geklärt werden:
  - ✓ Wann wurden der betroffenen Person die Informationsblätter übergeben (unmittelbar nach Eintreffen in der Dienststelle oder erst zu einem späteren Zeitpunkt)?
  - ✓ Waren die Informationsblätter für die betroffene Person verständlich?
  - ✓ Hatten die Betroffenen damit oder aufgrund weiterer Erläuterungen der Exekutivbediensteten ausreichend über ihre Rechte Kenntnis?
  - ✓ Gab es die Wahrnehmung, dass Exekutivbedienstete im Rahmen der Amtshandlung versuchten, die inhaftierte Personen davon abzuhalten, einen Anwalt zu kontaktieren? Wurden die Betroffenen aktiv auf diese Möglichkeit hingewiesen?
  - ✓ Gab es die Wahrnehmung, dass Exekutivbedienstete im Rahmen der Amtshandlung versuchten, die inhaftierte Personen davon abzuhalten, eine Vertrauensperson zu kontaktieren? Wurden die Betroffenen aktiv auf diese Möglichkeit hingewiesen?
  - ✓ Wenn Einvernahmen direkt beobachtet werden: Wurden die Personen neben den Informationsblättern auch über ihre Rechte aufgeklärt? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht (Frage an Exekutivbedienstete)?